Team 360.1
Jugendhilfeplanung und Controlling

Landkreis Nienburg/Weser

Vorstellung Fachcontrolling
Evaluation Schulbegleitung 05/2022

Team 360.1
Allgemeines

Landkreis
Nienburg/Weser

Controlling-Regelkreis[1]

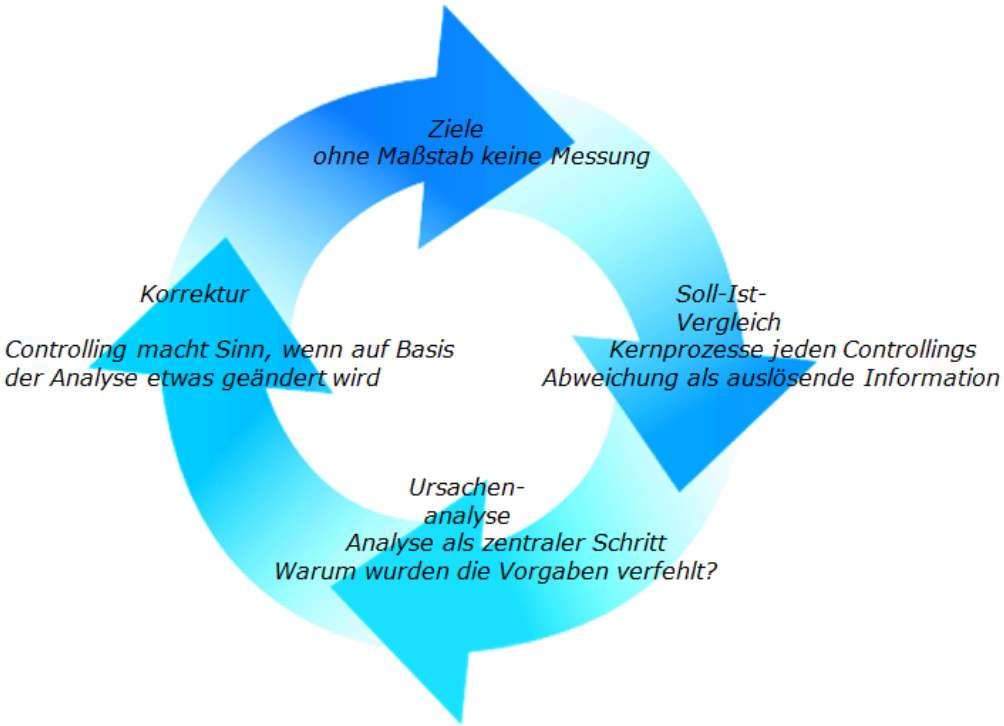

1 Andreas Hopmann, Präsentation EREV-Forum vom 15.09.2009 in Anlehnung an P. Horvath

Landkreis Nienburg/Weser

Generelles Ziel der Jugendhilfe im Landkreis Nienburg/Weser

- Generelles Ziel ist, den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Nienburg/Weser ein gesundes Aufwachsen in der Herkunftsfamilie zu ermöglichen.

- Der Landkreis Nienburg/Weser versteht sich als moderne Dienstleistungsorganisation mit sozialer Verantwortung für die Menschen in unserem Kreis. Diesem Anspruch kann er nur durch eine bürger- und leistungsorientierte, effiziente und effektive Aufgabenerfüllung gerecht werden.

Landkreis Nienburg/Weser

Das Fachcontrolling ist ein „Werkzeug zur Steuerungsunterstützung".

Es arbeitet „Zahlen und Tätigkeiten" im FB Jugend so auf, dass die Leitungsebene daraus Informationen ableiten, Entscheidungen treffen und Ziele erreichen kann.

Dies insbesondere für die Ebenen der Leitung, die unmittelbar für die Umsetzung der Fachstandards der Jugendhilfe und des wirtschaftlichen Handelns verantwortlich sind.

360.1
Theorie und Praxis

Landkreis Nienburg/Weser

Tätigkeitsfelder des Fachcontrollings (u.a.):

- Statistiken für das NLS
- IBN (Kennzahlenvergleich der niedersächsischen Jugendämter)
- Mitarbeit in Themen-AGs der IBN wie Neuausrichtung des Kennzahlensets, Verfahrenslotse etc.
- Kristall (BI-Tool für statistische Auswertungen im FB Jugend)
- Qualitätssicherung im FB Jugend (Reflexionsbögen, Kundenbefragungen etc.)
- Auswertungen und Vergleich von Reports etc. (Nutzung verschiedener Fachanwendungen und Datenportale wie KomPlus etc.)
- Erstellen des Controllingberichtes
- Regelmäßiges Monitoring beispielsweise im Bereich Inobhutnahmen und ggfs. Detailauswertungen
- Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung
- Evaluationen (Inobhutnahmen, Schulbegleitung, Kita-Frühling, Rückführungen, Fallzahlen usw.)

- sowie weitere Tätigkeiten bei Bedarfen durch die FBL

Evaluation Schulbegleitungen 05/2022

Landkreis Nienburg/Weser

Schulbegleitung ist ein wichtiger Baustein der **Inklusion** um Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, von Behinderung bedrohte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam beschulen zu können. Schulbegleitungen (oder auch Schulassistenzen) unterstützen Kinder und Jugendliche im Rahmen des Schulalltages beim Lernen, beim Organisieren der Materialien oder im Kontakt zu Mitschülerinnen und Mitschülern.

Der Landkreis Nienburg hat im Vergleich im Rahmen der IBN mit den umliegenden Landkreisen und der Region eher wenige Schulbegleitungen für seelisch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 35a SGB VIII.

Die Fallzahlen gehen seit einigen Jahren in die Höhe, der Landkreis Nienburg/Weser hat jedoch seit 2016 einen sinkenden Trend. Im Jahr 2022 ist es zu einem leichten Anstieg, analog zum Mittelwert des IBN VR 4, gekommen, ob der Trend anhält wird sich in 2023 zeigen.

Team 360.1

Evaluation Schulbegleitungen 05/2022

Landkreis Nienburg/Weser

9.2 - Anzahl Schulbegleitungen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

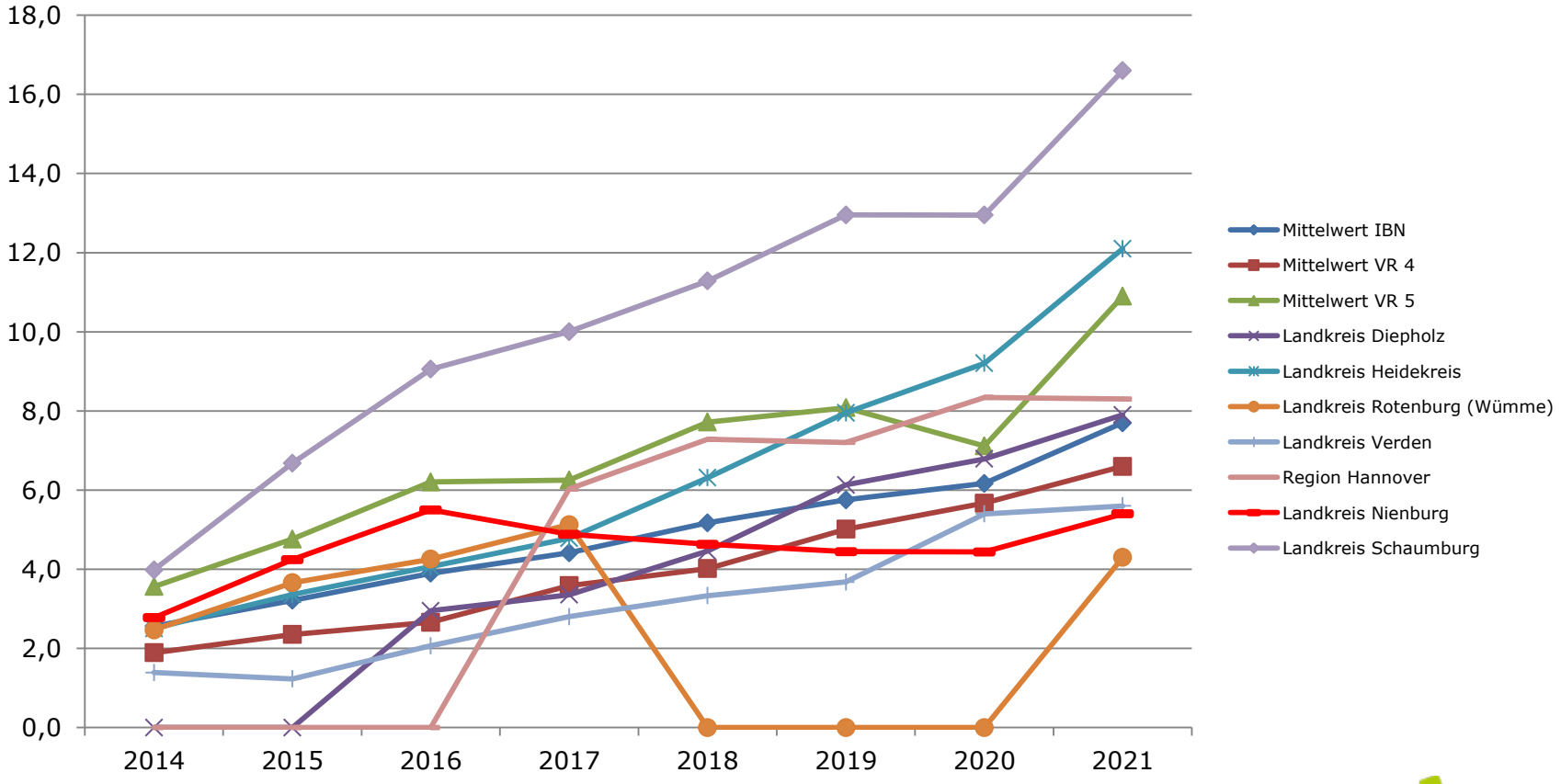

Quelle: Schnittstelle KomPlus, Abruf 02.03.2023 unter https://komplus11.gebit-ms.de/ibmcognos/bi/

Team 360.1

Evaluation Schulbegleitungen 05/2022

Landkreis Nienburg/Weser

Antragstellung (Antrag auf Jugendhilfe/Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) der Eltern nach Anregung durch Therapeuten, die Schule, das Fachteam 35a oder die Beratungsstelle

- Problembehaftet sind hierbei einige Atteste von Ärzten, meist enthalten die Bescheinigungen der Ärzte bereits Vorschläge für Maßnahmen, die aber im Rahmen der individuellen Prüfung oft nicht standhalten.

Prüfung des Antrages und des individuellen Bedarfes des Kindes oder Jugendlichen durch Beratung und ggfs. Testungen sowie Hospitationen im Unterricht

- Grundsätzlich ist es so, dass nach § 35a Abs. 1a SGB VIII die Abweichung von der seelischen Gesundheit durch einen der in den Ziffern 1-3 benannten Ärzte bzw. Therapeuten festzustellen ist. Allerdings haben Therapeuten einen anderen Blickwinkel als das Fachteam. Generell ist durch die Mitarbeitenden des Fachteams immer der individuelle Bedarf des Kindes/des Jugendlichen zu überprüfen und einzuschätzen, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen Teilhabebeeinträchtigung und der seelischer Behinderung bzw. drohender seelischer Behinderung besteht.

Nach Feststellen der Anspruchsvoraussetzungen und des individuellen Bedarfes des seelisch behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes oder Jugendlichen Installation der Hilfe

- Die Beratung ist ein wichtiger Bestandteil in der Feststellung des individuellen Bedarfes da es gilt, immer die beste Hilfe für das Kind auszuwählen. Diese kann durchaus vom Hilfewunsch der Eltern abweichen, da es um das Wohl und die bestmögliche Unterstützung des Kindes geht. Um die Eltern in dieser Phase zu unterstützen, findet eine ausführliche Beratung in einer frühen Phase der Antragsbearbeitung statt.

Auswirkungen der Intensivierung der Beratung von Familien im Rahmen des Antragsverfahrens

Durch das Verfahren wurden auf ein Jahr gerechnet 47* Fälle im Rahmen des Erstgespräches so hinreichend beraten, dass keine weitere Antragstellung nach § 35 a SGB VIII erfolgt ist und weiterhin wurden rund 10 Fälle nach Antragstellung abgelehnt, da kein Bedarf bzw. kein kausaler Zusammenhang (Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung) durch das Fachteam festgestellt wurde.

Die Familien haben in jedem Fall eine individuell geeignete Hilfe erhalten bzw. ein Hilfeangebot erhalten!

* eigene Erhebung Beratungsstelle, 05/21 – 05/22, Erstberatung ohne weitere Antragstellung bzw. zurückziehen des Antrages

Team 360.1
Hilfen oder Hilfsangebote

Landkreis Nienburg/Weser

Teilweise wird nur das Kind/der junge Mensch in den Fokus gerückt, und „das Problem" ohne Blickwinkel auf die Familienkonstellation gesehen. Man sieht nur noch die Probleme des Kindes als Symptom und fragt nicht nach den Ursachen und Hintergründen, da die Probleme im Alltag der Familie sehr belastend sind.

Voraussetzung für die Antragstellung nach § 35a SGB VIII ist eine seelische Behinderung oder eine drohende seelische Behinderung. Diese Diagnose sollte nicht leichtfertig ohne Blick auf die Gesamtkonstellation und die sich daraus ergebenden Auswirkungen gestellt werden. Weiterhin muss dies auch zu einer Teilhabebeeinträchtigung führen um einen Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII zu haben.

Wichtig ist also eine intensive, ganzheitliche aber auch individuelle Betrachtung der Familien und jungen Menschen um die bestmögliche Entwicklung und Unterstützung des Kindes/jungen Menschen gewährleisten zu können.

Für den Erfolg einer Hilfe ist es wichtig, dass die „richtige" Hilfe ausgewählt wird. Im schlimmsten Fall kommt es zu sogenannten Jugendhilfekarrieren. Es gilt somit, frühzeitig eine adäquate und passgenaue Hilfe zu gewähren um Jugendhilfekarrieren zu vermeiden.*

*Macsenaere/Esser, Was wirkt in der Erziehungshilfe, Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten, 2. Auflage 2015, Ernst Reinhardt Verlag München, S. 53

Team 360.1
Hilfen oder Hilfsangebote

Landkreis Nienburg/Weser

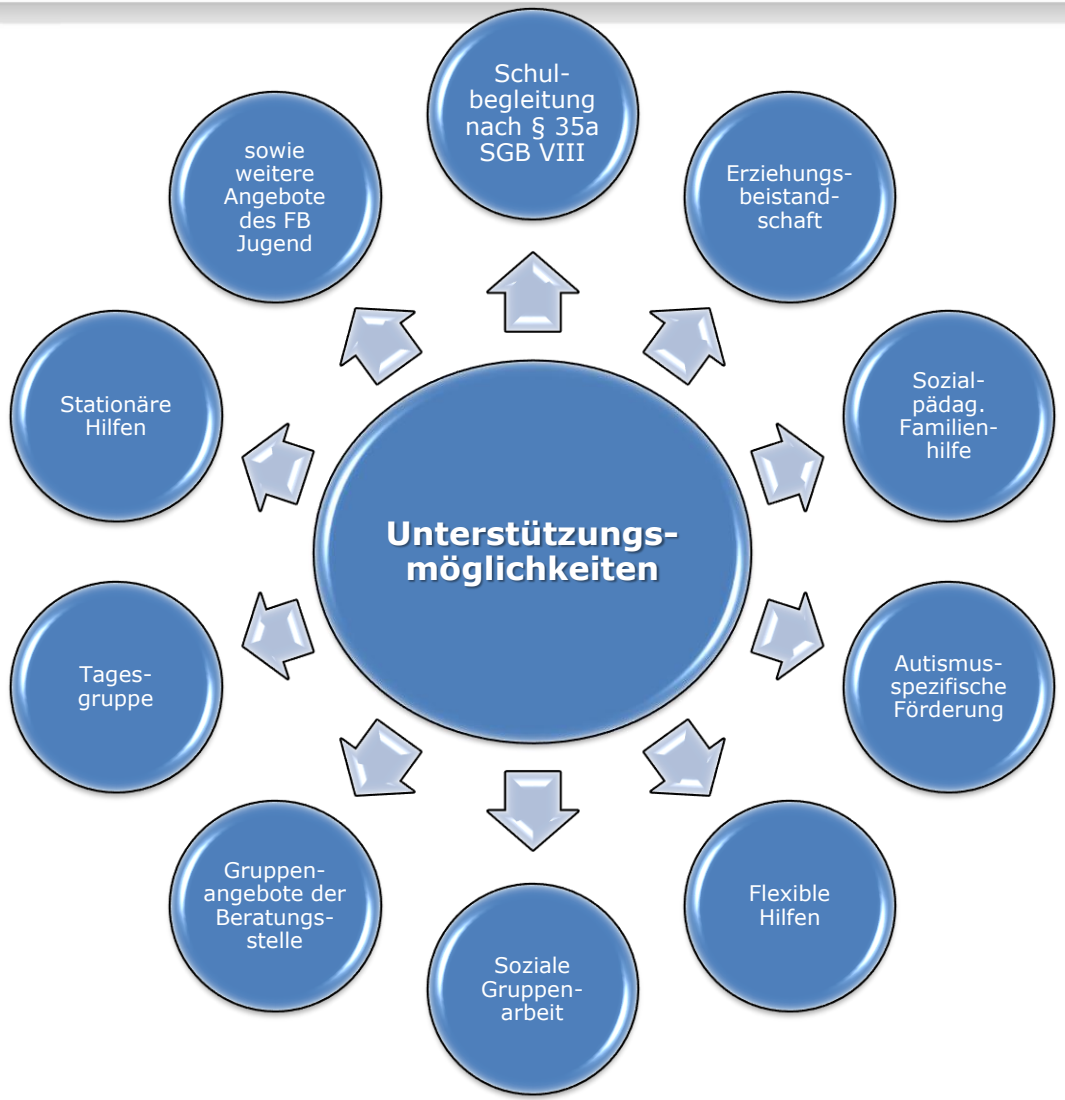

Evaluation Schulbegleitungen 05/2022

Ermittlung der fiktiven Kosten:

Bei 65 Schulbegleitungen für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in 2022 sind insgesamt 1.519,50 Wochenstunden bewilligt worden, somit durchschnittlich 23,38 Stunden pro Woche.

Da überwiegend qualifizierte Schulbegleitungen (mit pädagogischem Hintergrund) eingesetzt werden, rechnen wir mit fiktiven Kosten von 964,77 Euro pro Schulwoche (23,38 Stunden x 41,27 Euro durchschnittliches Entgelt pro Fachleistungsstunde Schulbegleitung).

Ausgehend von 40 Schulwochen (52 Wochen pro Jahr abzüglich 12 Wochen Ferien) ergeben sich somit 38.590,62 Euro pro Schuljahr, mithin somit ***3.215,89 Euro*** pro Monat.

Der Betrag von 41,27 Euro bezieht sich auf den Stand 05/2022, mittlerweile (03/2023) liegen wir bei 43,01 Euro und somit ***3.351,91 Euro*** pro Monat.

Ausgehend von fiktiven Kosten für einen Fall von 3.215,89 Euro pro Monat ergeben sich somit auf ein Jahr gerechnet Finanzmittel in Höhe von ca. 2,2 Millionen Euro, die durch die Intensivierung der Beratung als Ressource zur Verfügung stehen. Gerechnet mit dem fiktiven Wert aus 03/2023 mithin sogar ca. 2,3 Millionen Euro (2.292.706,40 Euro).

Dieser finanzielle Spielraum verschiebt sich durch die Optimierung von Hilfen anteilig in Bereiche wie Prävention, Beratung, SPFH, EB etc. oder wird eingespart. Durch die Intensivierung der Beratung sorgen wir dafür, dass der FB Jugend auch die Möglichkeit hat, jedem Kind oder jungen Menschen die individuell für ihn geeignete Hilfe zur Verfügung zu stellen und die Haushaltsmittel optimal, mit größtmöglichem Nutzen eingesetzt wird.

Fazit:

Intensivere Beratung führt zur passgenauen Gestaltung von Hilfen und somit zu einem optimierten Finanzmitteleinsatz und eventuell niedrigeren Fallzahlen.

Team 360.1
Evaluation Schulbegleitung 05/2022

Landkreis Nienburg/Weser

Verteilung Schulbegleitungen in Prozent 05/2022

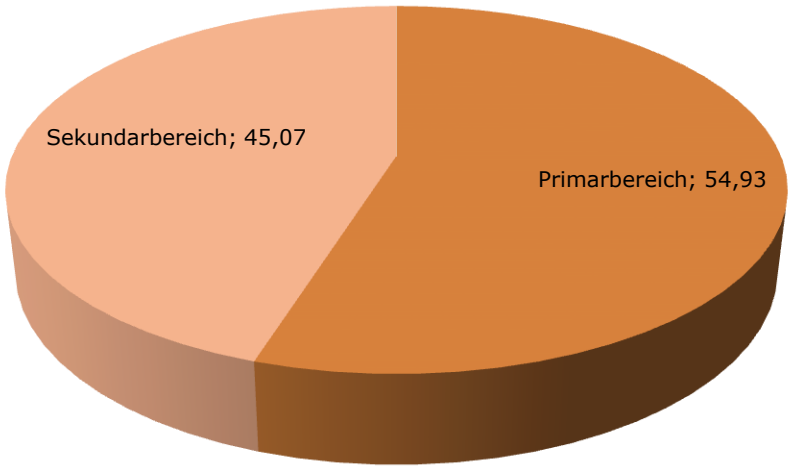

Team 360.1
Evaluation Schulbegleitung 05/2022

Landkreis Nienburg/Weser

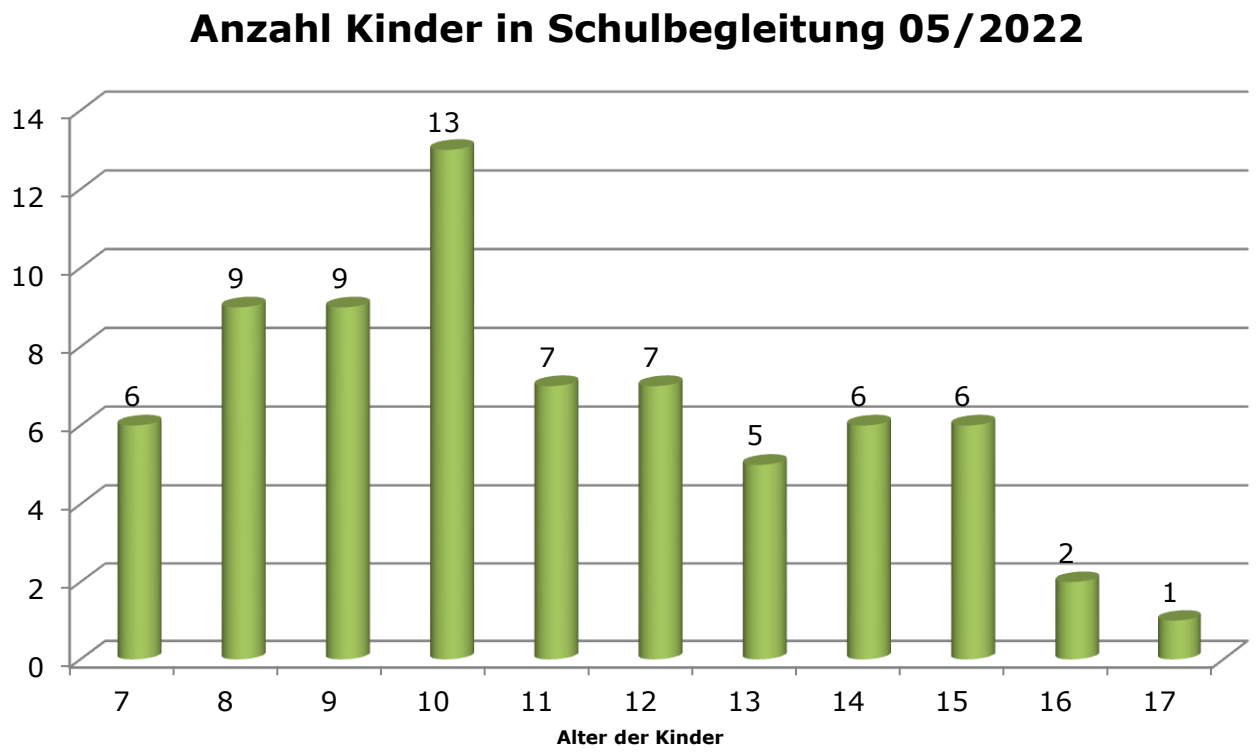

Team 360.1
Evaluation Schulbegleitung 05/2022

Landkreis Nienburg/Weser

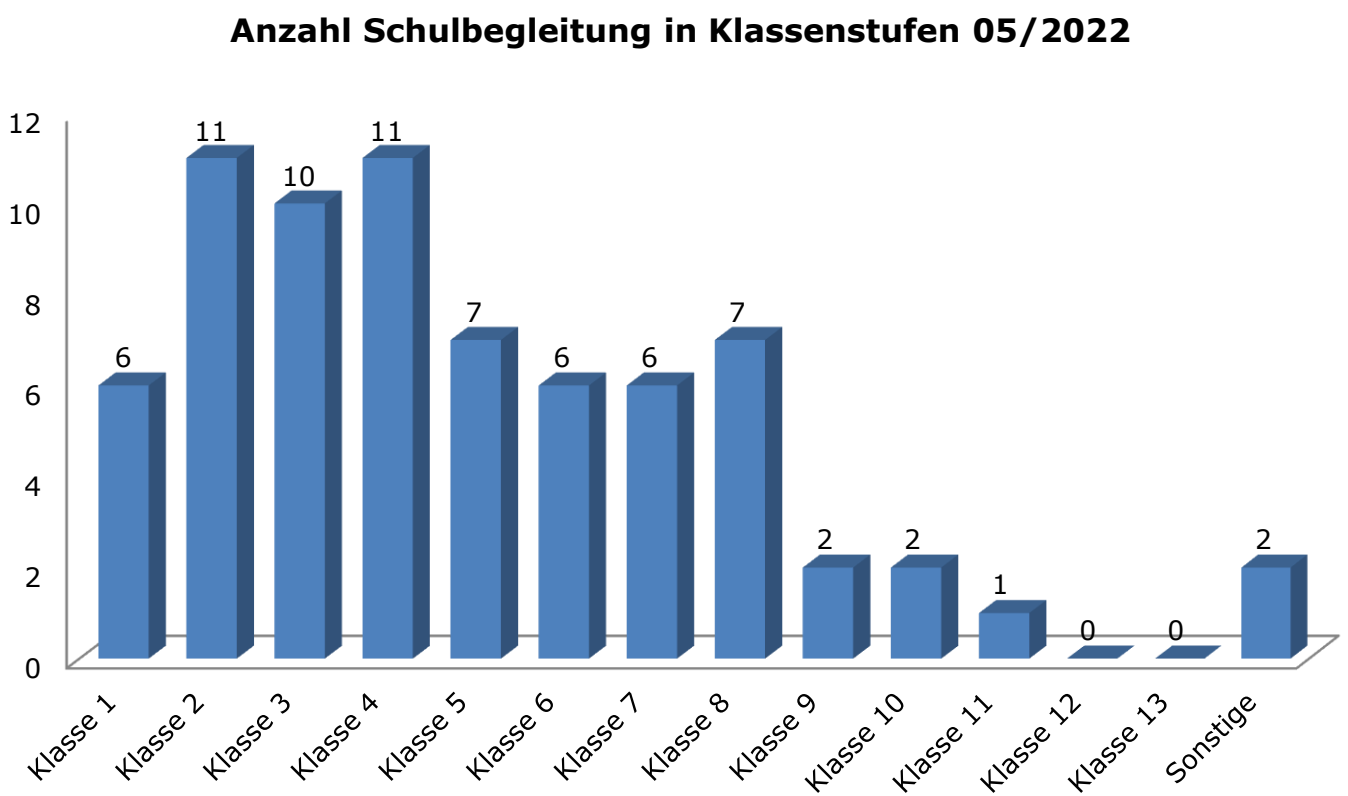

Team 360.1
Evaluation Schulbegleitung 05/2022

Landkreis Nienburg/Weser

Verteilung der im Landkreis Nienburg eingesetzten Träger (Sitz des Trägers):

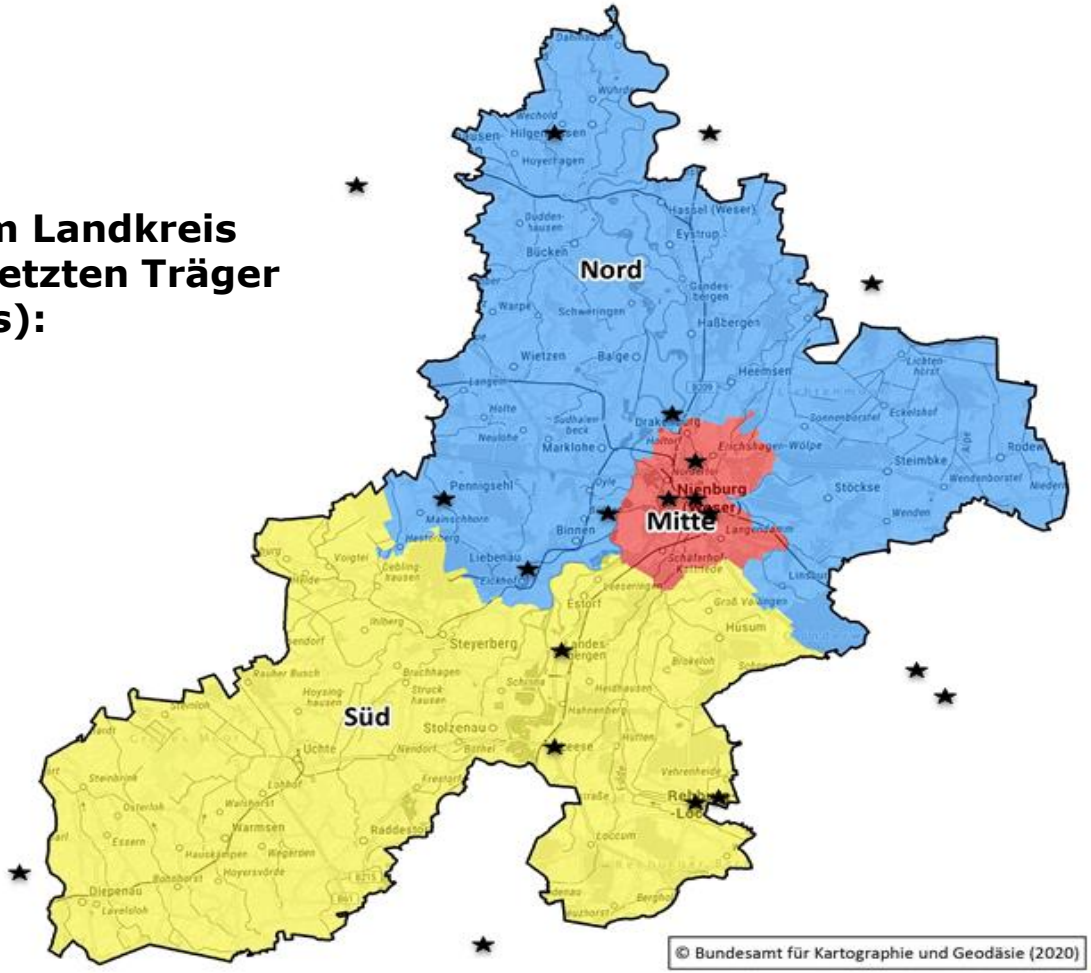

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Denise Gross, Fachcontrolling Team 360.1